presserat

Übertreibung

Ein Journalist und zwei Ärzte beschweren sich beim Deutschen Presserat über die Berichterstattung zweier Zeitungen zu einem Attentat auf einen Bundesminister. So verletze die Schlagzeile einer Boulevardzeitung das Gebot der Zurückhaltung und diene der Sensationsmache ohne Rücksicht auf die Gefühle der Angehörigen. Die Überschrift nennt den Namen des Ministers und fragt: »Halbes Gesicht weg?«. Die Beschwerdeführer beanstanden auch Überschriften in der Folgeberichterstattung. Die eine Zeitung schreibt: »Der Attentäter grinst frech«, die andere: »Der Attentäter - Er grinst auch noch«. Beide Titel seien eine Vorverurteilung. Die Darstellung schließe ein faires rechtsstaatliches Verfahren aus, provoziere beim Leser die Haltung: Kurzen Prozess machen. In einem weiteren Bericht befasst sich die Boulevardzeitung u. a. mit der Frage, ob die Rettungsmaßnahmen nach dem Attentat korrekt verlaufen sind. Die Schlagzeile lautete: »Hubschrauber verflog sich - Ärztin musste ... selber fahren«. Diese Schlagzeile entspreche nicht den Tatsachen. Eine der beiden Zeitungen zählt schließlich die Fehler und Pannen der Rettungsdienste auf. Zitiert wird ein Arzt und Nachbar des Ministers, der u. a. »heftige Kritik« an der »Irrfahrt« der Notärzte übt. Die Notärzte sehen sämtliche Tatsachen verdreht. Es werde der Eindruck erweckt, bei der Erstversorgung seien Dilettanten am Werk gewesen, die für mögliche Spätschäden verantwortlich seien.

Der Deutsche Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Zwar enthält die Aussage der Schlagzeile »Halbes Gesicht weg?« objektiv eine deutliche Übertreibung, jedoch war zum Zeitpunkt der Berichterstattung das Ausmaß der Verletzungen noch so unklar, dass unter den gegebenen aktuellen Umständen die Übertreibung verständlich und gerechtfertigt war. Für entscheidend hält der Presserat, dass die Schlagzeile mit einem Fragezeichen versehen ist, somit also keine Behauptung aufstellt. Es ist also der Zeitung nicht vorzuwerfen, nach einem so schweren Attentat diese Frage zu formulieren, die sich an jenen Tagen wohl viele Bürger gestellt haben. Eine Vorverurteilung, die ein faires rechtsstaatliches Verfahren ausschließt, kann der Presserat in den beiden Formulierungen, dass der Täter gegrinst habe, nicht feststellen. Wenn ein Attentat in aller Öffentlichkeit geschieht, muss man darüber als Tatsache auch berichten können. Löst die Art und Weise der Darstellung in den beiden Schlagzeilen Missfallen aus, kann der Presserat darin allenfalls eine Geschmacksfrage erkennen, nicht jedoch eine Verletzung der publizistischen Grundsätze. Der Presserat ist mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nicht in der Lage, alle zugrundeliegenden Tatsachen beweiskräftig festzustellen. Dennoch kann er auf Grund anderer Presseberichte festhalten, dass es bei der Rettungsaktion unumstritten einige Pannen gegeben hat und dass zum Beispiel der Weg vom Ort des Attentats ins Krankenhaus sehr lang war. Deshalb kann der Presserat die Berichterstattung der Boulevardzeitung nicht kritisieren. Er

kann auch nicht kritisieren, dass ein Mediziner seine Ansichten zu den Rettungsmaßnahmen äußerte. Ob der Arzt die Aussagen wirklich getroffen hat und ob sie richtig wiedergegeben worden sind, ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Solange sie von ihm selbst nicht dementiert werden, ist von einer korrekten Wiedergabe auszugehen. Die Forderung, nur Stellungnahmen der tatsächlich behandelnden Ärzte wiedergeben zu dürfen, hält der Presserat für überzogen, da unmittelbar nach dem Geschehen für die Presse kaum eine Chance bestanden hat, mit den behandelnden Ärzten selbst zu reden.

Aktenzeichen:B 106/90
Veröffentlicht am: 01.01.1990
Gegenstand (Ziffer): Unschuldsvermutung (13);
Entscheidung: unbegründet